

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ VI/9-F-16/225-1973

Wien, am - 8. Mai 1973

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
mit dem das NÖ Feuerpolizei- und
Feuerwehrgesetz 1970 geändert wird.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 8. MAI 1973
Zl. 452 *Per. Ver. - 1.*
in. Kauf. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Allgemeiner Teil.

Im NÖ FFG. finden sich außer einer Organisationsbestimmung im § 24 Abs.1 ("Hilfeleistung bei Notlagen") keine Bestimmungen über die Bekämpfung von Gefahren außerhalb der Brandgefahr. Da effektiv die Feuerwehreinsätze in den letzten Jahren bis über 80 % eine Bekämpfung von Gefahren zum Inhalt haben, hat der NÖ Landesfeuerwehverband sogleich nach Wirksamwerden des NÖ FFG wiederholt darauf hingewiesen, daß entsprechende Bestimmungen in das Gesetz im Zuge einer Novellierung aufzunehmen wären. Weiters entstanden im Zuge der Durchführung der 1. Wahl der Funktionäre nach den Bestimmungen des NÖ FFG. besondere Schwierigkeiten bezüglich der rechtlich bzw. fachlich geforderten Lehrgangsvoraussetzungen. Weiters entstanden Schwierigkeiten für den Vollzug auf Grund einiger unklarer gesetzlicher Bestimmungen.

Unter diesem Aspekt wurde die Landesregierung durch Resolutionsantrag des Hohen Landtages mit 3.12.1971 aufgefordert, dem Hohen Landtag einen Gesetzesvorschlag betreffend die Änderung des NÖ Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetzes, LGBI.Nr.366/1969, mit dem Inhalt zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen, daß

1. Bestimmungen über die Bekämpfung von örtlichen Gefahren neu aufgenommen werden,

2. die Frage über das Erfordernis des Besuches von Lehrgängen einer dem Bedürfnis der Praxis entsprechenden Regelung unterworfen wird und

3. die auf Grund der bei Vollziehung des Gesetzes aufgetretenen Schwierigkeiten beseitigt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf kommt diesem Auftrag nach. Die geforderten Bestimmungen über die Bekämpfung von örtlichen Gefahren wurden im neuen II. Hauptstück ausgewiesen. Da bei der Bekämpfung von örtlichen Gefahren die Hilfeleistungsverpflichtung nach § 25 Abs. 2 (erweiterter Einsatzbereich) zur Anwendung kommt, ist gewährleistet, daß eine ausreichende Nachbarhilfe sichergestellt ist. Im Katastrophenfalle hingegen kommen die Bestimmungen des NÖ Katastrophenhilfegesetzes zur Anwendung.

Besonderer Teil.

Zur Ziffer 1:

Durch die Einfügung der Wortfolge "als Hilfsorgan" soll klargestellt werden, daß die zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei beauftragte Feuerwehr im Namen der Gemeinde handelt.

Zur Ziffer 2:

Da dem NÖ.FFG. eine gegenständliche Bestimmung mangelt und wiederholt Brandfälle bei Veranstaltungen und Festlichkeiten erfolgt sind, die durch Nichtverwendung von brennbaren Materialien für die Raumausschmückung hätten vermieden werden können, wurden die Bestimmungen des § 4 a neu in das Gesetz aufgenommen.

Zur Ziffer 3:

Für den durchschnittlichen Staatsbürger als Normadressaten ist es schwierig, selbst festzustellen, ob "Gründe der Brandverhütung und der Brandbekämpfung" dem Verbrennen von pflanzlichen Abfällen etc. entgegenstehen. Der Novellierungsvorschlag bringt eine präzisere Fassung.

Zur Ziffer 5:

Der dermalige § 7 trägt zwar die Überschrift "Lagerung brandgefährlicher Güter in Baulichkeiten" behandelt jedoch nur die Lagerung von Flüssiggasbehältern innerhalb von Baulichkeiten und Lagerungen auf Dachböden. Es mangelt eine grundsätzliche Aussage, die geeignet ist, die Brandsicherheit von Baulichkeiten gemäß § 15 Abs.1 beurteilen zu können. Diese Aussagen erfolgen im § 7 Abs.1 u. Abs.2. Der nunmehrige Absatz 3 ergänzt die Aussagen des bisherigen Absatzes 1.

Zur Ziffer 6:

Die neue Fassung des § 8 hebt die bisherige einschränkende Aussage hinsichtlich Einrichtungsgegenständen und Lagerungen auf.

Zur Ziffer 8:

Es ist nicht ausreichend, wenn nur Besitzer von Nachrichtenübermittlungsanlagen zur Duldung der Benützung ihrer Anlagen verpflichtet werden. Mit dem Novellierungsvorschlag soll jedermann verpflichtet werden an der Weiterleitung von Meldungen über einen Brandausbruch mitzuwirken.

Zur Ziffer 9:

Die Erprobung der Alarmeinrichtungen konnte bisher nur durch Dienstanweisung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes geregelt werden.

Zur Ziffer 10:

Die bisherige Fassung des § 20 hätte bei enger Anwendung wohl die Beschaffung von Hilfeeinrichtungen und Geräten in ausreichendem Masse sichergestellt, nicht jedoch jene Ausrüstungen

und Betriebsmittel, die zu einem erfolgversprechenden Einsatz dieser Hilfeeinrichtungen und Geräte notwendig sind. Es mußte daher eine präzisere Fassung erfolgen.

Zur Ziffer 11 b:

Die nunmehrige Regelung (Wegfall der Verordnung des Gemeinderates) dient der Verwaltungsvereinfachung und der Rechtssicherheit.

Zur Ziffer 13:

Bereits in der Feuerpolizeiordnung für NÖ. war im § 26 letzter Absatz ausgeführt, daß die Ortsfeuerwehren nach Tunlichkeit auch den Rettungsdienst bei Überschwemmungen (als Wasserwehr) oder sonstigen Elementarereignissen und bei Unglücksfällen innerhalb der Gemeinde zu versehen haben. Eine entsprechende Aussage mangelt bisher dem NÖ.FFG., lediglich im § 24 Abs.1 erfolgt die Aussage, daß den Feuerwehren auch die Hilfeleistung bei Notlagen obliegt. Bereits bei der Beschlußfassung über das NÖ.FFG. haben die Berichterstatter, Abg. Brunner, ebenso wie die Debattenredner, Abg. Thomschitz und Maus, darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber nur aus kompetenzrechtlichen Bedenken die sogenannten technischen Hilfeleistungen nicht aufnahm.

In der Zwischenzeit konnte festgestellt werden, daß die sogenannten technischen Einsätze (Bekämpfung von örtlichen Gefahren) bereits über 80 % der Gesamteinsätze der Feuerwehren in Niederösterreich betragen und daß die seinerzeit erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken zerstreut erscheinen. Soin wurde in Befolgung des Auftrages des Hohen Landtages vom 3.12.1971, Ziffer 1, ein eigenes Hauptstück über die Bekämpfung von örtlichen Gefahren vorgesehen.

Im § 23 a wird der Katalog der Einsatzaufgaben dem Bedürfnis der Praxis entsprechend ausgewiesen, sowie den beauftragten Feuerwehren der örtliche Einsatzbereich zur Durchführung dieser Aufgaben zugewiesen.

Im § 23 b werden einerseits jene Bestimmungen zitiert, die aus dem I. Hauptstück für die Bekämpfung von örtlichen Gefahren sinngemäß anzuwenden sind. Eine Wiederholung dieser grundsätzlichen Bestimmungen hinsichtlich der allgemeinen Pflichten, der Alarmeinrichtungen, der Sicherungsmaßnahmen, der Erhebungen über die Ursachen und über die Hilfeleistungspflicht sollte vermieden werden. Da bei einem Einsatz zur Bekämpfung einer örtlichen Gefahr für die Feuerwehr Kosten erwachsen und es nicht zumutbar erscheint, daß diese Kosten grundsätzlich durch die Feuerwehr oder durch die Gemeinde getragen werden, wurde im § 23 b Abs. 2 die Bestimmung vorgeesehen, daß derjenige, zu dessen Gunsten der Einsatz erfolgt ist, zum Kostenersatz herangezogen werden kann.

Im Hinblick auf die Verpflichtung der Gemeinden nach § 20 wurde im letzten Satz ausgewiesen, daß dieser Kostenersatz zweckgebundene Einnahmen für den Aufwand zur Bekämpfung von örtlichen Gefahren sind.

Zur Ziffer 16 a:

Zufolge der Gemeindevereinigungen liegen Fälle vor, in denen Gemeinden über eine Vielzahl von Feuerwehren samt örtlicher Einsatzbereiche verfügen. Nach der bisherigen Verpflichtung hätten alle Feuerwehren im Brandfalle ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde an jedem Punkt des Gemeindegebietes den Einsatz durchzuführen. Eine solche Massierung von Einsatzkräften samt Schwierigkeiten in der Einsatzleitung erscheint untunlich. Aus diesem Grund wurde die Neuregelung im § 25 Abs. 1 getroffen.

Zur Ziffer 16 b:

Die weitere Bedachtnahme auf die Art des Einsatzes und die fachliche Ausbildung ist faktisch unmöglich. Es mußte daher eine vereinfachte Aussage getroffen werden. Dies auch des Zusammenhaltes mit der Neufassung des § 29 Abs. 2 wegen.

Zur Ziffer 16 c:

Es soll auch den Bezirksverwaltungsbehörden die Möglichkeit zur Einholung von Informationen eröffnet werden.

Zur Ziffer 19:

Die Bedachtnahme auf die acht Kriterien des § 29 Abs.2 ist faktisch unmöglich. Es mußte eine Bestimmung gefunden werden, die es ermöglicht, in rechtlich einwandfreier Weise die Verordnung der Landesregierung zu erlassen.

Zur Ziffer 20 a:

Die vor Inkrafttreten des NÖ.FFG. gültigen Satzungen der Feuerwehren legten fest, daß sämtliche Mitglieder einer Feuerwehr, Aktive und Angehörige der Reserve, aktiv wahlberechtigt waren. Diesem Grundsatz wird durch die Neuformulierung des § 31 Abs.1 1.Satz wieder Rechnung getragen.

Zur Ziffer 20 b:

Wie den Erläuternden Bemerkungen zum NÖ.FFG. § 31 3.Absatz zu entnehmen ist, war der Gesetzgeber der Meinung, daß Organe der Freiwilligen Feuerwehren nur fachlich ausgebildete Mitglieder sein können. Die Möglichkeit, vom Erfordernis des Besuches der Lehrgänge abzusehen, sollte ausdrücklich nur vorübergehend zur Vermeidung von Härten gegeben sein. Der Gesetzgeber lehnte also eine Stückelung von Wahlperioden zur Umgehung der Lehrgangsvoraussetzungen ab. Diese Meinung des Gesetzgebers wurde in der Neufassung präzise zum Ausdruck gebracht.

Zur Ziffer 21 a:

Bisher war im Gesetz keine Verfahrensregelung ausgewiesen. Diesem Mangel trägt die nunmehrige Bestimmung im § 33 Abs.2 Rechnung.

Zur Ziffer 21 b:

Seit Jahren dient die NÖ.Landes-Feuerweherschule auch der Unterstützung der Feuerwehren im gesamten Landesgebiet, insbesondere in der Hilfeleistung bei Gefahren durch besondere technische Einsätze, wiewohl überhaupt kein Status als Feuerwehr vorliegt. Durch die nunmehrige gesetzliche Aussage soll dem Rechtsmangel abgeholfen werden. Die Aufgabe der Einsätze der NÖ.Landes-Feuerweherschule wäre untunlich. Die sonstigen Aufgaben der NÖ.Landes-Feuerweherschule sind bekanntlich im Schulstatut ausgewiesen.

Zur Ziffer 22:

Es ist undenkbar, daß derselbe Kommandant, der die Betriebsbrandschutzordnung erläßt auch ihre Einhaltung überwacht, also seinen eigenen Dienstgeber, ohne oder gegen dessen Willen, kontrolliert. Überdies erscheint es im Hinblick auf die Kompetenz der Gemeinde nach § 2 Abs.3 zweckmäßig, daß die für den Brandschutz des Betriebes zugeschnittene Betriebsbrandschutzordnung erst nach Anhörung der Gemeinde erlassen werden kann.

Zur Ziffer 26:

§ 42 Abs.1 Z.2 enthält sinnstörend das Organ Landesfeuerwehrrat. Es mußte richtig heißen Landesfeuerwehrverband.

Absatz 2 der bisherigen Fassung würde nicht ermöglichen, daß die vom Gesetz vorgesehenen Ausschüsse funktionsfähig werden, da Punkt 1 lit.a bis c sich einander ausschließen. Es mußte daher, um die Funktion der Ausschüsse zu ermöglichen, die neue Fassung des Abs.2 gewählt werden.

Zur Ziffer 27, 28 a und 28 b:

Die bisherige Fassung des § 44 steht mit den Bestimmungen des § 45 Abs.2 im Zusammenhang. Im § 44 erfolgte lediglich eine demonstrative Aufzählung der Aufgaben des Landesfeuerwehrrates und wurde im § 45 Abs.2 ausgewiesen, daß dem Landesfeuerwehrkommandant, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Führung des NÖ.Landesfeuerwehrverbandes zukommt. Zur ordnungsgemässen Führung des Verbandes bedarf es aber einer klaren Kompetenzabgrenzung des Landesfeuerwehrkommandanten gegenüber den anderen Organen. Der Landesfeuerwehrkommandant hat die Beschlüsse des Landesfeuerwehrrates zu vollziehen. Durch die Neufassung des § 44 werden dem Landesfeuerwehrrat taxative Aufgaben zugewiesen. Im nunmehrigen § 45 Abs.2 erfolgt die entsprechende präzisere Fassung.

Eine reibungslose Leitung des Landesfeuerwehrkommandos ist nur dann möglich, wenn der Landesfeuerwehrkommandant Vorgesetzter aller beim Landesfeuerwehrkommando tätigen Bediensteten ist.

Zur Ziffer 31 und 32:

Die Strukturänderung der Gemeinden ist wohl gesetzlich beschlossen, in ihren Auswirkungen aber noch nicht abzusehen. Die bisherigen Bestimmungen der §§ 49 und 50 konnten auf die Gemeindestrukturänderungen noch keine Rücksicht nehmen. Die Neufassung ermöglicht die Anpassung der Feuerwehrstruktur an die konkreten Bedingungen nach endgültigem Abschluß und Vorliegen der Gemeindestrukturänderung.

Zur Ziffer 33 b:

Durch die Neuformulierung wird dem Bedürfnis der Praxis entsprochen.

Zur Ziffer 34:

Der Grundsatz der groben Fahrlässigkeit wurde aus den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Vermeidung einer Diskriminierung der Arbeitnehmer entfernt. Dasselbe Recht auch gegenüber den Angehörigen der Feuerwehren anzuwenden, erscheint Pflicht des Gesetzgebers.

Durch diese Novelle entstehen weder den Gemeinden, den Freiwilligen Feuerwehren, dem NÖ.Landesfeuerwehrverband noch dem Land Mehrkosten.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres, die im Einvernehmen mit dem BKA-VD und nach Anhörung von Äußerungen des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft abgegeben wurde, ist beigegeben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des NÖ.Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetzes 1970 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bierbaum
Landesrat

Elbhart